

## **Hygieneplan der KGNO Braunschweig e. V. (Stand 17.11.2021)**

Die hier dargestellten Hygienevorschriften stellen einen Ist-Stand vom November 2021 dar. Sie sind abgestimmt mit den zur Zeit des Erstellens gültigen Regelungen zur Eindämmung des Corona-Virus der zuständigen Behörden (Niedersächsische Corona-Verordnung vom 11.11.2021 und Allgemeinverfügung der Stadt Braunschweig vom 16.11.2021 in Verbindung mit einem Rundbrief der Stadt Braunschweig an die Sportvereine vom 16.11.2021). Sie werden stetig überprüft und ggf. angepasst.

Die folgenden Regelungen gelten für Vereinsmitglieder und deren Gäste.

Die Regelungen sind bindend und keine Handlungsoptionen, bei Verstößen droht der Verlust des aktiven Mitgliedsrechts. Mitglieder sind verantwortlich für die Einhaltung der Regeln des Hygieneplans durch ihre Gäste.

Der Vorstand der KGNO Braunschweig e. V. (KGNO) weist ausdrücklich darauf hin, dass alle nötigen Hygienemaßnahmen unternommen worden sind, um den Kanusport angemessen sicher ausüben zu können. Dies setzt aber ein hohes Maß an persönlicher Weitsicht und Eigenverantwortung eines jeden Mitglieds voraus. Jede zusätzliche Aktivität, die unternommen wird, beinhaltet ein zusätzliches Infektionsrisiko - auch die Ausübung des Kanusports. Trotz sehr guter Hygienestandards, wie im Folgenden ausgeführt, kann eine Infektion nicht ausgeschlossen werden.

Sollte ein Vereinsmitglied Kenntnis von Infektionen im Zusammenhang mit den Paddelaktivitäten rund um die KGNO bekommen, so ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

### **1. Zutritts- und Ausleihberechtigte:**

Zu dem Gelände erhalten Mitglieder der KGNO und deren persönliche Gäste sowie Teilnehmer der Veranstaltungen im Rahmen der Kooperationen mit der Neuen Oberschule, dem Lessinggymnasium (beide Braunschweig) und dem Julius Spiegelberg Gymnasium (Vechelde) Zutritt. Die Vereinsmaterialien sind lediglich von diesem Personenkreis auszuleihen und zu benutzen.

### **2. Aufenthalt auf dem KGNO-Gelände:**

Der Aufenthalt auf dem KGNO-Gelände unterliegt in jedem Fall den Vorschriften der zuständigen Behörden, insbesondere den Zutrittsbeschränkungen für geschlossene Räume („2G-Regel“). Die Bootshäuser, einschließlich Bootslagerraum, dürfen nur von Personen betreten werden, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen können. Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren und Personen, die eine Kontraindikation gegen die Corona-Impfung nachweisen. Dieser Personenkreis muss den Nachweis eines aktuellen negativen Corona-Tests führen.

Auf dem Vereinsgelände und im Bootshaus, ist, wenn möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 m zu allen anderen Personen einzuhalten, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

### **3. Beim Eintreffen vor dem Paddeln:**

- Sofort nach Betreten des Bootshauses Händedesinfektion am dafür installierten Spender
- Jede Fahrt ist mit dem Namen, dem ausgeliehenen Material (Bootsname und Paddelnummer), Startzeit und Ankunftszeit, Gewässer und Unterschrift im ausliegenden Fahrtenbuch einzutragen.

- Name, Anschrift und Telefonnummer von Gästen sind vom für den Gast verantwortlichen Mitglied zu dokumentieren und auf Nachfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.
- Erneute Händedesinfektion vor Verlassen des Bootshauses am dafür installierten Spender.
- Das Anziehen der Spritzdecke darf nicht so erfolgen, dass sie über den Kopf gezogen wird, sondern sie muss von unten angezogen werden.

#### **4. Auf dem Weg zum Gewässer und beim Paddeln:**

- Es gelten die Vorschriften der zuständigen Behörden zu den maximal zulässigen Gruppengrößen und Mindestabständen, sei es beim Verladen der Boote und Ausrüstung, Bootstransport oder beim Paddeln selbst.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m ist, wenn möglich, auch hier zu allen Personen einzuhalten, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.
- Wir empfehlen, auf Fahrgemeinschaften in PKW mit Personen aus mehr als 1 Haushalt eine FFP2-Maske zu tragen.

#### **5. Bei der Rückkehr vom Paddeln:**

- Sofortige Händedesinfektion bei Betreten des Bootshauses nach Ende der Paddelaktivität am dafür installierten Spender
- Erneute Händedesinfektion vor Verlassen des Bootshauses am dafür installierten Spender.

#### **6. Nutzung der Toilette:**

- Die Nutzung der Toilette hat, soweit möglich, zu unterbleiben.
- Sofortige Händedesinfektion bei Betreten des Toilettenhauses am installierten Spender
- Desinfizieren der Toilettenbrille vor und nach der Benutzung mittels vorhandenen Flächendesinfektionsmittels und bereitgestellten Papiertüchern. Entsorgung der Papiertücher im bereitgestellten Mülleimer mit Schwenkdeckel.
- Erneute Händedesinfektion vor Verlassen des Toilettenhauses am installierten Spender

#### **7. Grundsätzliches:**

- Für die Desinfektion wird Desinfektionsmittel bereitgestellt und die Bestände werden regelmäßig geprüft. Die KGNO behält sich vor, das Bootshaus und das Gelände des KGNO zu schließen, wenn nicht ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung steht.
- Wird von Seiten der Behörden ein Überschreiten von Corona-Warnstufen festgestellt, sind die dann gegebenenfalls wirksam werdenden Einschränkungen für den Sportbetrieb zu beachten.

Braunschweig, 17.11.2021

Vorstand der KGNO Braunschweig e.V.